

Kreisverordnung zur 14. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 20.09.2018

Aufgrund des § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente vom 10.6.1965, geändert durch Kreisverordnungen zur 1. bis 11. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 25.3.1980, 26.5.1988, 9.6.1999, 14.11.2000, 15.4.2002, 14.10.2003, 20.01.2004, 14.04.2005, 17.10.2005, 14.06.2006, 20.08.2007, 26.11.2014 und 08.11.2016 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Stadt Eutin, Stadtbucht am Großen Eutiner See geändert. Aus dem Landschaftsschutz werden Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Eutin entlassen, die künftig für bauliche Zwecke vorgesehen sind.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (3) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarte Nr. 36 auf der Kartengrundlage 1 : 5000. Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen verläuft auf der Innenseite der Grenzlinien.

Die Ausfertigung der Karten wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist beim Bürgermeister der Stadt Eutin niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

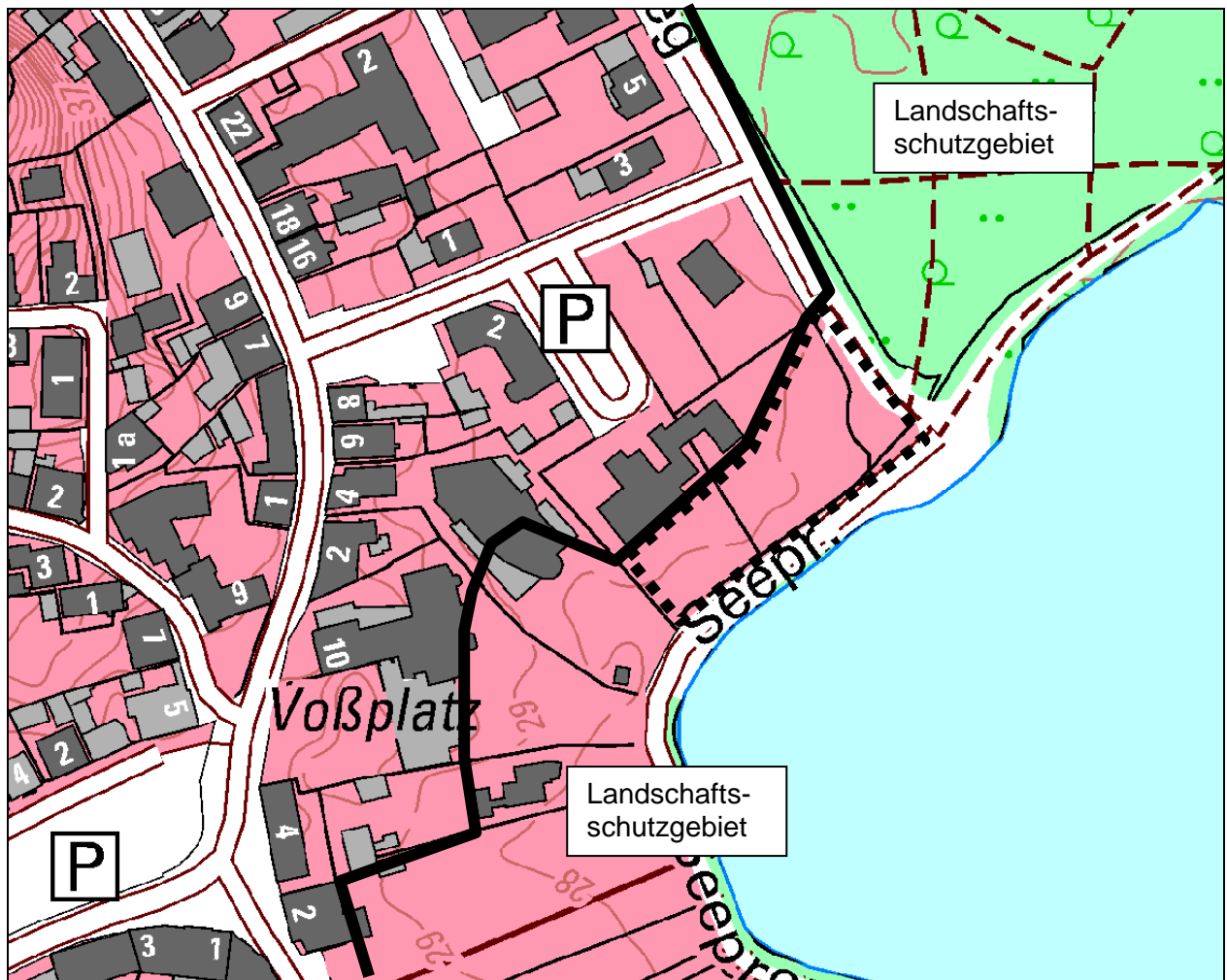
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eutin, den 20.09.2018	Ausgefertigt:	Kreis Ostholstein
	L.S.	Der Landrat als untere Naturschutzbehörde
		gez. Reinhard Sager

Kreisverordnung zur 14. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 20.09.2018

Karte zur LSG-Entlassung 2. Änderung B-Plan 73
Zusatzkarte 36



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des neu entlassenen Ortsteils

— bestehende LSG-Grenze

Eutin, den 20.09.2018

Ausgefertigt:

L.S.

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

gez. Reinhard Sager